

**Öffentliche Bekanntmachung der
6. Satzung
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)
des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau
vom 03.07.2024**

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 2 Abs. 4 der Verbandsatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau in der Sitzung am 3. Juli 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Gegenstand der Änderung**

§ 43 der Wasserversorgungssatzung vom 23.07.2010, zuletzt geändert am 16.11.2022, wird für die Zeit **ab 01.01.2024** wie folgt neu gefasst:

**§ 43
Verbrauchsgebühren**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **3,69 €**.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **3,69 €**.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 und in Kraft. Soweit Abgabenansprüche vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Änderungssatzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

Ausgefertigt:
Eschbach, den 08.07.2024

Gez. Volker Kieber
Verbandsvorsitzender

Hinweise

Nach § 4 Abs. 4 GemO i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ gilt die Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.